

# ABWICKLUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

---

im folgenden Garant genannt

und

**Cover-Direct Versicherungsmakler und  
Werbeagentur Ges.m.b.H.  
Hietzinger Hauptstrasse 35 DG  
1130 Wien**

im folgenden Abwickler genannt.

1. Die Vertragsparteien haben davon Kenntnis, dass Veranstalter von Pauschalreisen gemäß der Pauschalreiseverordnung-PRV, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II der Republik Österreich vom 28. September 2018, 260. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft durch Beibringung einer unwiderruflichen Garantie sicherzustellen haben, dass den Reisenden die
  - a) bereits entrichteten Zahlungen, soweit die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Veranstalters nicht erbracht wurden und
  - b) die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Veranstalters entstanden sind
  - c) gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung erstattet werden.
2. Unter Veranstalter, Insolvenz, Abwickler, Vermittler, Pauschalreise, Reisender, Quartal und Garant im Sinne dieser Vereinbarung ist die jeweilige Begriffsbestimmung der Pauschalreiseverordnung zu verstehen.
3. Der Garant wird über Auftrag des Reiseveranstalters  
  
dem Abwickler gegenüber Garantien übernehmen, und zwar entsprechend der beiliegenden Bankgarantie: \_\_\_\_\_, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
4. Der Abwickler verpflichtet sich im Sinne des § 2 Z. 14 PRV, bei Insolvenz des obgenannten Veranstalters
  - die Prüfung und Abwicklung von Kundengeldansprüchen zu übernehmen und
  - die gegebenenfalls für die Rückreise der Reisenden erforderlichen Veranlassungen im Auftrag und auf Rechnung des Garanten entsprechend den in den Garantien festgelegten Bedingungen zu treffen.
5. Der Abwickler verpflichtet sich, Ansprüche der Reisenden nur dann zu befriedigen, wenn der Reisende diese innerhalb von acht Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Veranstalters der Pauschalreise beim Abwickler angemeldet hat, es sei denn, der Reisende hat diese Frist ohne

sein Verschulden versäumt. Die Prüfung, ob ein Insolvenzfall im Sinne des § 1 Abs. 3 PRV sowie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist durch den Abwickler vorzunehmen.

6. Der Abwickler verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Beträge ausschließlich im Namen des Garanten an die jeweils Anspruchsberechtigten weiterzuleiten.
7. Im Rahmen der schriftlichen Inanspruchnahme hat der Abwickler das Vorliegen einer Insolvenz im Sinne des § 1 Abs. 3 PRV zu prüfen, festzustellen und dem Garanten mitzuteilen. Hinsichtlich des Vorliegens der Insolvenz im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 4 PRV wird die Haftung des Abwicklers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
8. Der Garant verpflichtet sich, für die vom Abwickler im Garantiefall vorzunehmende Tätigkeit, sofern der Abwickler im Rahmen der Inanspruchnahme schriftlich erklärt, dass Insolvenz des Veranstalters vorliegt, einen Betrag in Höhe von €                   ,-- dies entspricht 10 % der PRV-Summe/Garantiesumme als pauschaler Kostenersatz innerhalb von 8 Tagen auf ein vom Abwickler bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
9. Sofern der Garant eine der dieser Vereinbarung unterliegenden Garantien für eine weitere Periode nicht mehr übernimmt, ist er verpflichtet, dem Abwickler zugleich mit der Anzeige an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft diesen Umstand nachweislich schriftlich mitzuteilen.
10. Der Garant verpflichtet sich, dem Abwickler jene Mitteilungen, zu welchen der Veranstalter den Bestimmungen der PRV zufolge dem Garanten gegenüber verpflichtet ist, unverzüglich an den Abwickler nachweislich schriftlich weiterzuleiten.
11. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist wirksam, bis die Haftung des Garanten aus sämtlichen Garantien endgültig erloschen ist.
12. Subsidiär gelten die Bestimmungen der PRV. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht in Wien.

Datum: .....

Datum: .....

Der Garant

Cover-Direct Versicherungsmakler  
und Werbeagentur Ges.m.b.H.